



Jugendordnung

Reit- und Fahrverein Werdohl-Rentrop e.V.

(Stand: 26. April 1993)

§ 1

Name, Mitgliedschaft

Die Junioren, jungen Reiter, Fahrer und Voltigierer des RV bilden die Reiterjugend des Vereins.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1.
 - a) Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports in allen Disziplinen und Wahrung seines ideellen Charakters
 - b) Förderung der Jugendpflege, Charakterbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinns und Erziehung zur Toleranz
 - c) Förderung der Jugendgesundheit durch Reit-, Fahr- und Voltigiersport
2.
 - a) Interessenvertretung gegenüber der Kreisreiterjugend der Sportjugend im KSB, der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der deutschen Reiterjugend der FN, den Behörden und der Öffentlichkeit.
 - b) Als Mitglied der Kreisreiterjugend und der Sportjugend im Kreissportbund bekennt sich die Reiterjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats.
 - c) Die Reiterjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 3

Organe

Die Organe der Reiterjugend sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) die Jugendleitung

§ 4 Jugendversammlung

- a) Es werden ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen unterschieden. Sie sind das oberste Organ der Reiterjugend. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des RV und die Mitglieder der Jugendleitung.
- b) Die ordentliche Jugendversammlung findet im ersten Viertel eines jeden Jahres, jedoch mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung statt. Die Sitzung wird von der Jugendleitung mindestens 14 Tage vorher, unter Beifügung der Tagesordnung und eventueller Anträge schriftlich einberufen.
- c) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf Antrag mindestens eines Drittels der jugendlichen Mitglieder oder nach Bedarf durch die Jugendleitung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- d) Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - (1) Wahl der Jugendleitung
 - (2) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendleitung.
 - (3) Entgegennahme der Berichte
 - (a) der Jugendleitung
 - (b) über die Verwendung der Mittel

§ 5 Jugendleitung

- a) Die Jugendleitung wird von der Jugendversammlung grundsätzlich für die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie führt die Reiterjugend nach den Richtlinien der Jugendversammlung. Im Vorstand des RV wird sie durch den Jugendwart oder seinen Stellvertreter vertreten. Wenigstens ein Vertreter muß ein Vertreter der weiblichen Jugend sein.
- b) Die Jugendleitung besteht aus:
 - (1) dem Vorsitzenden (Jugendwart) und seinem Stellvertreter,
 - (2) einem Jugendsprecher und seinem Vertreter, die zur Zeit der Wahl noch nicht älter als 18 Jahre sein dürfen.
- c) Der Vorsitzende der Jugendleitung vertritt die Interessen der Reiterjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende ist Mitglied des RV-Vorstandes.
- d) Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des RV, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- e) Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Jugendleitung ist vom Jugendwart eine Sitzung binnen 8 Tagen einzuberufen.
- f) Die Jugendleitung ist im Einvernehmen mit dem Vorstand des RV für alle Jugendangelegenheiten des RV zuständig.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Jugendleitung Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der RV-Jugendleitung.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur auf der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einzuberufenden Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.